

um eine selbstständige Initiative handle. Er wurde in der Argumentation vom Fraktionsvorsitzenden der FBP, Markus Büchel, unterstützt. Der Landtag war also unsicher, ob für einen Gegenvorschlag das übliche Verfahren gilt oder nicht. Der Abgeordnete Vogt nahm die Rechtsauffassung von Lampert zur Kenntnis und zog den Antrag zurück. Landtagspräsident Klaus Wanger hielt am Ende der Sondersitzung etwas verwirrend fest, dass es sich bei der Initiative um eine Verfassungsinitiative gehandelt habe «und die benötigt die Dreiviertelmehrheit entweder einhellig in einer ersten Sitzung oder laut Verfassung Art. 112 in zwei Sitzungen».<sup>322</sup> Ob es sich hier um einen Fehler in der Protokollierung handelt, sei dahingestellt. Sicher sollte ausgedrückt werden, dass Einhelligkeit an einer Sitzung oder Drei-Viertel-Mehrheit an zwei Sitzungen notwendig ist, wie dies Wanger bereits eingangs der Landtagsdebatte festgehalten hatte.

Lampert warf auch die Frage auf, was passiert wäre, wenn der Antrag, eine Volksabstimmung durchzuführen, keine Mehrheit gefunden hätte. Dies ist zwar eine sehr unrealistische Variante, aber theoretisch denkbar. Die Frage wurde im Landtag nicht beantwortet. Aber man muss zweifellos davon ausgehen, dass der Landtag dann einen gültigen Beschluss gefasst hätte, der dem Referendum unterstellt worden wäre, falls er nicht für dringlich erklärt worden wäre. In der Volksabstimmung wäre dann nur der Entwurf der Initianten zur Abstimmung gelangt. Der vom Landtag als «Gegenvorschlag» diskutierte Verfassungstext wäre somit gar kein Gegenvorschlag mehr gewesen, sondern eine normale Landtagsinitiative. Falls ein Referendum zustande gekommen wäre, hätte eventuell am gleichen Tag über die Initiative und das Referendum abgestimmt werden können, obwohl dies im oben zitierten Fall mit dem Abstimmungstermin am 25./27. November wohl kaum fristgerecht möglich gewesen wäre. Inwieweit dann mit dem Verfahren des doppelten Ja hätte operiert werden können, bleibt mindestens fraglich. Denn erstens wäre es kein eigentlicher Gegenvorschlag mehr gewesen und zweitens bezog sich der Entwurf der Initianten in der fraglichen Abstimmung auf Art. 14 der Verfassung (im III. Hauptstück «Von den Staatsaufgaben»), während sich der Entwurf des Landtages auf Art. 27

---

322 LTP vom 28. September 2005, S. 1355.